

13./X. 1918

114

(Zuwendungen an die städtischen Angestellten.) Außerhalb des Rahmens der Maßnahmen, welche für die städtischen Beamten und Bediensteten in Uebereinstimmung mit den Zuwendungen für die staatlichen Angestellten getroffen werden sollen, hat der Stadtrat in der gestrigen Sitzung nach einem Antrage des Vizebürgermeisters Hof über die Bewilligung eines neuen Anschaffungsbeitrages und über die Frage der Beistellung von Lebensmitteln beraten. Der Berichterstatter beantragte, dem Wunsche der Angestellten, den für Oktober in Aussicht genommenen Anschaffungsbeitrag schon früher anzuzubehalten, Folge zu geben. Hinsichtlich der Anschaffung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen wies der Berichterstatter auf die Schwierigkeiten hin, die der Erfüllung der Forderungen entgegenstehen. Der Staat habe die Macht, seinen Bediensteten gewisse Vorteile gegenüber der allgemeinen Versorgung zuzulassen, da er selbst die wichtigsten Lebensmittel mittelbar oder unmittelbar aufbringt. Diese Macht stehe der Gemeinde Wien nicht zu. Sie habe genug zu kämpfen, um überhaupt die halbwegs regelmäßige Versorgung der Wiener Bevölkerung zu erreichen. Gleichwohl werde getrachtet werden, im Rahmen der Möglichkeit und der geltenden Vorschriften den Wunsch der Angestellten zu erfüllen, insbesondere bei jenen Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, bei denen eine Verorcänigung vorzuziehen ist. Die Forderung könnte durch Ratenbewilligung erleichtert werden. Die Gewährung des Anschaffungsbeitrages erfordert Kosten in der Höhe von rund elf Millionen Kronen, wovon über sechs Millionen Kronen auf die eigenen Gelder der Gemeinde entfallen. In der Debatte über diesen Gegenstand beteiligten sich die Stadträte Wipfel, Fraß, Hofensinner und Müller. Es wurden folgende Anträge des Berichterstatters einstimmig angenommen: Den städtischen Angestellten einschließlich der Lehrpersonen sowie den Witwen und Waisen nach Angestellten wird ein längstens am 1. Oktober 1918 auszuzahlender einmaliger Anschaffungsbeitrag im gleichen Ausmaße und nach denselben Bestimmungen bewilligt, wie sie die Gemeinderatsbeschlüsse vom 24. April 1918 und vom 27. Juni 1918 festgesetzt haben. Dieser Anschaffungsbeitrag gebührt den aktiven Angestellten nur dann, wenn sie am 1. Juli 1918 bereits im Gemeindedienste gestanden sind und das Dienstverhältnis am Tage der Auszahlung des Anschaffungsbeitrages noch fortbesteht. Für die Bezüge, die Frage des aktiven Dienstes und die Klassenzugehörigkeit ist der Stand vom 15. d. maßgebend. Den Lehrpersonen sowie den Witwen und Waisen nach solchen wird der Anschaffungsbeitrag als Vorzuschuß auf etwaige staatliche Zuwendungen für das Jahr 1918 gewährt. Die Gemeinde wird ihren Angestellten einschließlich der Lehrpersonen, die einen eigenen Haushalt führen, Lebensmittel und andre Bedarfsgegenstände nach Möglichkeit und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften liefern und die Befriedigung des Heßir zu leistenden Entgeltes, sofern es sich um die Anschaffung eines größeren Vorrates oder überhaupt um einen größeren Vorrat handelt, auch in Teilzahlungen binnen längstens sechs Monaten, nötigenfalls im Wege des Abzuges von den Dienstbezügen, bewilligen. Die Belieferung und Abstattung hat im Wege der Lebensmittelabgabestellen der städtischen Unternehmungen und der Lebensmittelabgabestelle der Wiener städtischen Angestellten stattzufinden.